



## **STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ZYTOLOGIE (SGZ)**

**vom 8. November 2025**

*Die weibliche Form wird in diesem Text als geschlechtsneutrale Form verwendet. Die entsprechenden männlichen Bezeichnungen sind stets mitgemeint.*

### **1) Name, Sitz und Zweck**

#### **Artikel 1: Firmenname**

Die "Schweizerische Gesellschaft für Zytologie" (Société Suisse de Cytologie) (SGZ/SSC) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Artikel 2: Sitz**

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Administration.

#### **Artikel 3: Zweck und Pflichten**

Die SGZ verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung der beruflichen Weiter- und Fortbildung der Ärztinnen für Pathologie und Zytopathologie, insbesondere durch die Erfüllung ihrer Aufgaben in diesen Bereichen gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Zu diesen gehört die regelmässige Revision des Schwerpunktprogramms in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie.
- Förderung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Zytotechnikerinnen.
- Durchführung der höheren Fachprüfung für den Titel Expertin/Experte für Zytodiagnostik.
- Vertretung der beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.
- Förderung der Beziehungen zu und der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen mit ähnlichen oder verwandten Zwecken.
- Vertretung des Bereichs Zytologie bei der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie.
- Organisieren von Fortbildungsveranstaltungen für Zytologinnen und Zytotechnikerinnen.
- Förderung der Qualität im Bereich der Zytologie (technische und diagnostische Aspekte).
- Förderung des Erfahrungsaustauschs und des wissenschaftlichen Austauschs auf dem Gebiet der Zytologie.
- Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

## **2) Mitglieder**

### **Artikel 4: Mitgliederkategorien**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, ausserordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### **Ordentliche Mitglieder**

Die ordentliche Mitgliedschaft wird gewährt:

- a) Pathologinnen mit dem Schwerpunkttitle Zytopathologie.
- b) Pathologinnen mit einer Tätigkeit in der Zytopathologie.
- c) Zytotechnikerinnen.

#### **Ausserordentliche Mitglieder**

Die ausserordentliche Mitgliedschaft wird gewährt:

Personen, die ein Interesse an der Zytologie haben, ohne die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, wie zum Beispiel Fachärztinnen anderer Disziplinen, Molekularbiologinnen, Bioinformatikerinnen.

#### **Ehrenmitglieder**

Personen, die in besonderer Weise zur Entwicklung des Vereins oder des Faches beigetragen haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Artikel 5: Aufnahmeanträge**

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand der SGZ gerichtet werden. Ihm muss die Empfehlung von zwei Mitgliedern beigelegt werden.

### **Artikel 6: Aufnahme neuer Mitglieder**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Kandidatin gilt ab dem Monat, der auf die positive Aufnahmeentscheidung des Vorstandes folgt, als aufgenommen.

### **Artikel 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittsmeldung an die Administration und die Präsidentin; der Austritt wird per Ende des Kalenderjahres wirksam.
- durch Tod.
- durch Ausschluss gemäss Beschluss des Vorstands. Ein Ausschluss kann in den folgenden Situationen beschlossen werden:
  - mehrfaches Handeln entgegen den Interessen der Gesellschaft oder von deren Mitgliedern;

- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge während zweier Jahre in Folge trotz zwei Mahnungen;
- fehlende Erreichbarkeit über die der Gesellschaft bekannten Kontaktdaten während mindestens einem Jahr.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres berechtigt nicht zur anteiligen Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

### **Artikel 8: Rechte der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an der Generalversammlung.

Im Falle eines Ausschlusses durch den Vorstand haben die Mitglieder das Recht, bei der Generalversammlung einen Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses zu stellen.

### **Artikel 9: Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Fortbildungsordnung sowie alle weiteren verbindlichen Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Kontaktdaten unverzüglich der Administration zu melden.

## **3) Finanzen und Buchhaltung**

### **Artikel 10: Mittel der Gesellschaft**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder.
- b) Erträgen aus Veranstaltungen.
- c) Schenkungen, Legaten, Sponsoring, anderen Geldern.

### **Artikel 11: Mitgliederbeiträge**

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

### **Artikel 12: Verantwortung**

Der Verein haftet allein für seine Verbindlichkeiten. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **Artikel 13: Buchführung**

Die Buchführung wird von der Quästorin geführt. Sie kann bei dieser Aufgabe von der Administration unterstützt werden.

Die Administration ist dafür verantwortlich, die Mitgliederliste auf dem neuesten Stand zu halten.

### **Artikel 14: Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **4) Datenschutz**

### **Artikel 15: Datenschutz**

Die SGZ bearbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

Daten werden Dritten bekannt gegeben, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder sie die SGZ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel die FMH, das SIWF oder Kongressveranstalterinnen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Bekanntgabe von Daten an Dritte sperren zu lassen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und seiner Ausführungsbestimmungen.

## **5) Organisation**

### **Artikel 16: Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- Generalversammlung.
- Vorstand.
- Revisorinnen.
- Prüfungskommission für den Schwerpunkttitle in Zytopathologie.
- Prüfungskommission für die höhere Fachprüfung der Zytotechnikerinnen.

### **Artikel 17: Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung verschickt werden und muss den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Traktanden enthalten. Sie kann auch auf elektronischem Wege verschickt werden.

Die Beilagen zur Traktandenliste werden gleichzeitig mit dem Versand der Einladung im Mitgliederbereich der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht. Über nicht gehörig traktandierte Gegenstände kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Mitglieder können bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand Anträge für die Aufnahme von Themen auf die Traktandenliste stellen.

### **Artikel 18: Ausserordentliche Generalversammlung und schriftlich Abstimmung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand des Vereins einberufen oder von mindestens 20% der Mitglieder verlangt werden.

Bei dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung warten können, kann ein Beschluss der Mitglieder durch schriftliche Abstimmung (Konsultation) herbeigeführt werden. Die Abstimmungen werden in der Regel auf elektronischem Wege durchgeführt. Die Administration sendet allen Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Abstimmung die erforderlichen Unterlagen zu. Bei einer Konsultation müssen mindestens 35% der stimmberechtigten Mitglieder einem Beschlussvorschlag zustimmen, damit dieser als angenommen gilt.

### **Artikel 19: Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.
- Genehmigung des Berichts der Revisorinnen.
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der anderen Mitglieder des Vorstands, der Revisorinnen und gegebenenfalls der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen.
- Einrichtung von ständigen und nichtständigen Kommissionen.
- Kenntnisnahme der Aufnahme neuer Mitglieder.
- Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand auf Gesuch des betroffenen Mitglieds.
- Anerkennung der Wahl der Delegierten durch den Vorstand.
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten.
- Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, das Liquidationsverfahren und die Verwendung des Liquidationserlöses.

### **Artikel 20: Überarbeitung der Statuten und Vorschlag an die Generalversammlung**

Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, der Generalversammlung alle Vorschläge oder Revisionsanträge von einem oder mehreren Mitgliedern vorzulegen. Diese Vorschläge oder Revisionsanträge müssen dem Vorstand spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Anträge auf Revision müssen im Mitgliederbereich der Homepage der Gesellschaft zusammen mit dem Versand der Einladung zur Generalversammlung veröffentlicht werden. Jede Änderung der Statuten muss von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Zu Themen, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **Artikel 21: Beschlüsse und Wahlen**

Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Abstimmung per Handzeichen. Auf Beschluss der Präsidentin oder auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

### **Artikel 22: Abstimmungen**

Mit Ausnahme der Artikel 20 und 35 werden Abstimmungen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit in einer offenen oder geheimen Abstimmung wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Ist die Stimmenzahl auch bei dieser zweiten Abstimmung gleich, gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Artikel 23: Leitung und Protokoll**

Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin leitet die Generalversammlung. Sie ernennt die Stimmenzählerinnen.

Ein Protokoll der Generalversammlung wird von einer bezeichneten Protokollführerin der Administration erstellt.

### **Artikel 24: Jährliche Veranstaltung**

Um die Ziele des Vereins zu fördern, wird mindestens einmal im Jahr eine ein- oder mehrtägige wissenschaftliche Veranstaltung organisiert. Sie sollte in der Regel gleichzeitig mit der jährlichen ordentlichen Generalversammlung stattfinden und kann beispielsweise die Form eines Kongresses oder eines Seminars haben.

Darüber hinaus sollen lokale Weiterbildungsveranstaltungen gefördert werden.

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist die Website der Schweizerischen Gesellschaft für Zytologie. Die offizielle wissenschaftliche Zeitschrift ist «Acta Cytologica».

### **Artikel 25: Vorstand**

Der Vorstand der Gesellschaft muss sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen. Nach Möglichkeit setzt er sich paritätisch aus Zytopathologinnen und Zytotechnikerinnen zusammen, mindestens aber müssen je zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe vertreten sein.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen, darunter:

- die Präsidentin.
- die Vizepräsidentin.
- die Quästorin.

In Abwesenheit der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin die Pflichten der Präsidentin.

Der Vereinsvorstand muss so oft zusammentreten, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.

### **Artikel 26: Präsidentin und Vizepräsidentin**

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vizepräsidentin kann bei der nächsten Wahl zur Präsidentin ernannt werden. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 27: Vertretung**

In der Regel vertreten die Präsidentin und die Quästorin den Verein durch Unterschrift zu zweien.

Offizielle Stellungnahmen zur Zytologie dürfen von Mitgliedern (einschliesslich Vorstandsmitgliedern) nur abgegeben werden, wenn sie zuvor von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder des Vereins angenommen wurden.

### **Artikel 28: Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt die Interessen der Gesellschaft nach innen und aussen. Er leitet die Geschäfte der Gesellschaft, die nach Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft und Vertretung der Gesellschaft nach aussen.
- Einberufung der ordentlichen Generalversammlung und der ausserordentlichen Generalversammlungen, Durchführung von schriftlichen Abstimmungen.
- Organisation der Weiterbildung im Rahmen der jährlichen Generalversammlung oder Übertrag dieser Aufgabe an freiwillige Mitglieder.
- Vergabe von Mandaten an Arbeitsgruppen, Kommissionen sowie an die Administration.
- Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder.
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
- Prüfung von Anträgen, die der Generalversammlung vorgelegt werden sollen.
- Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung.
- Verwaltung des Vermögens des Vereins.
- Ernennung von Delegierten des Vereins.
- Führung des Verbandsarchivs.

## **Artikel 29: Beziehungen der SGZ zur Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie (SGPath)**

Der Vorstand der SGZ nimmt die beruflichen Interessen der Fachärztinnen für Zytopathologie wahr und vertritt sie in der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie.

Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben, die der SGZ von der SGPath übertragen werden:

- Organisation der Schwerpunktprüfungen.
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen.
- Evaluation und Entwicklung des Weiterbildungsprogramms für den Schwerpunkttitle in Zusammenarbeit mit der SGPath.
- Umsetzung von Beschlüssen der SGPath in Angelegenheiten der FMH und des SIWF, die die Zytopathologie betreffen.
- Entsendung eines Vertreters in die Tarifkommission.

Darüber hinaus gibt es die folgenden organisatorischen Verbindungen zur SGPath:

- Die Präsidentin der SGZ oder eine andere Zytopathologin des Vorstandes berichtet an der jährlichen Generalversammlung der SGPath.
- Die Präsidentin der SGPath wird zur jährlichen Generalversammlung der SGZ eingeladen. Sie ist ständiger Guest bei den Vorstandssitzungen der SGZ.
- Die Präsidentin der SGZ oder eine andere Zytopathologin des Vorstandes ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes der SGPath.
- Die Präsidentin der Prüfungskommission der SGZ ist von Amtes wegen Mitglied der Fort- und Weiterbildungskommission der SGPath.
- Die SGZ hat einen Sitz in der Tarifkommission der SGPath.

Die SGZ und die SGPath schliessen eine Vereinbarung, um ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln.

## **Artikel 30: Arbeitsgruppen**

Der Vorstand sowie die Generalversammlung können eine Arbeitsgruppe mit bestimmten Aufgaben betrauen. Diese erstellt einen Jahresbericht über ihre Aktivitäten, den sie an der Generalversammlung vorstellt.

## **Artikel 31: Kommissionen**

Der Vorstand kann für besondere Fragen nicht ständige Kommissionen ernennen. Er kann auch beratende Expertinnen beziehen, die Mitglieder oder Nicht-Mitglieder der Gesellschaft sein können.

## **Artikel 32: Revisorinnen**

Die Revisorinnen, zwei an der Zahl, werden für eine Dauer von zwei Jahren ernannt und können wiedergewählt werden. Es kann auch eine Stellvertreterin ernannt werden.

Die Revisorinnen können auch Nicht-Mitglieder der Gesellschaft sein.

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Rechnungsführung und den Vermögensbestand und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, eine Prüfung des Vermögensbestandes und der Buchhaltung vorzunehmen.

### **Artikel 33: Delegierte**

Die Delegierten vertreten die beruflichen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft oder ihrer Mitglieder bei nationalen oder internationalen Behörden, Berufsverbänden, Interessengruppen, Kommissionen, Expertengruppen oder anderen Organisationen.

Der Vorstand wählt die Delegierten für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich. Die Regeln der Organisationen, in die die Delegierten entsandt werden, bleiben vorbehalten.

Die Delegierten nehmen rechtzeitig vor den Sitzungen Kontakt mit dem Vorstand auf, um die Standpunkte zu besprechen, die im Namen der Gesellschaft vertreten werden sollen.

Die Delegierten berichten dem Vorstand mindestens einmal im Jahr über ihre Aktivitäten.

## **6) Auflösung**

### **Artikel 34: Antrag auf Auflösung**

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss begründet und schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

### **Artikel 35: Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder angenommen werden. Sofern das Quorum nicht erreicht wird, wird eine weitere Generalversammlung einberufen, welche unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Zuweisung der Vermögenswerte muss von einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen angenommen werden. Sie können einer in der Zytologie tätigen Organisation oder einer Wohltätigkeitsorganisation zugewiesen werden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Liquidation wird vom Vorstand des Vereins durchgeführt, sofern die Generalversammlung keine anderen Anordnungen getroffen hat.

### **Artikel 36: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. November 2025 angenommen und treten sofort in Kraft. Die revidierten Statuten vom 12. November 1961 werden gleichzeitig aufgehoben.